

S1	Titel: Selbstverständnis der LSV NRW
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, das Präambel der Satzung zu streichen und durch folgendes
3 zu ersetzen: "Die Landesschülervertretung NRW setzt sich für eine demokratische Schule ein,
4 und tut dies im Rahmen ihres schulpolitischen Mandats."

5

6 **Begründung:**

7 Die LSV NRW hat per Gesetz ein schulpolitisches Mandat, dies sollte auch in der Satzung
8 verankert sein.

S2	Titel: Die LSV NRW als Vertretung der Schülerinnen und Schüler
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen §1 Abs. 1 Zeile 2 zwischen „Schulen“ und “in” folgende Text
3 einzufügen „der angeschlossenen Bezirksschülervertretungen“

4

5 **Begründung:**

6 Aktuell vertritt die Landesschülervertretung leider nicht alle Schülerinnen und Schüler in
7 Nordrhein-Westfalen. Wer klug nachrechnet merkt schnell, dass aktuell nicht einmal die
8 Hälfte wirklich vertreten wird. Die LSV kann nur die Schüler der angeschlossenen
9 Bezirksschülervertretungen vertreten.

S3	Titel: Aufgabe der LSV NRW – schulpolitisches Mandat
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, dass §2 Abs. 1 Zeile 2 „politischen, sozialen, fachlichen,
3 kulturellen, materiellen und sonstigen“ zu streichen und durch “bildungspolitischen” zu
4 ergänzen.

5

6 **Begründung:**

7 Die LSV NRW hat per Gesetz ein schulpolitisches Mandat. Sie sollte sich daher auch nur für
8 die Interessen der Schülerinnen und Schüler, auf schulischer Ebene, einsetzen.

S4	Titel: Vorschlagsrecht TaPrä
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, dass unter §3.10 der Satzung der Satzteil: „das vom Landes-
3 vorstand vorgeschlagen und von der LDK gewählt wird.“ wie folgt geändert wird: „das von
4 dem Landesvorstand oder den Landesdelegierten vorgeschlagen werden kann und von der
5 LDK gewählt wird.“

6 **Begründung:**

7 Uns erschließt sich nicht, wieso das Vorschlagsrecht eines TaPräs ausschließlich beim
8 Landesvorstand liegen sollte, dieses Recht sollte parallel auch den Landesdelegierten
9 obliegen. Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

S5	Titel: Rechenschaftspflicht des Landesvorstands
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen §4 Abs. 2 „Der Landesvorstand ist der LDK für die
3 Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. und rechenschaftspflichtig“ um folgenden Text
4 zu ergänzen: Ein (Zwischen)-Rechenschaftsbericht muss mindestens 14 Tage vor jeder
5 Landesdelegiertenkonferenz den Bezirksschülervertretungen in schriftlicher Form zur
6 Verfügung gestellt werden. Auf schriftliche Anfrage einer BSV ist der der Landesvorstand
7 zudem rechenschaftspflichtig (max. einmal pro Quartal).

8

9 **Begründung:**

10 Der Landesvorstand ist den Bezirksschülervertretungen rechenschaftspflichtig. Damit diese
11 sich auch im Vorfeld intensiver mit dem Rechenschaftsbericht auseinandersetzen können und
12 um die Landesdelegiertenkonferenz zu entlasten, ist es sinnvoll den Rechenschaftsbericht im
13 Vorfeld zur Verfügung zu stellen.

S6	Titel: Schüler für Schüler – Amtszeiten
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen zwischen §4 und §5 einen neuen Paragraphen §4b einzufügen:

3 §4b AMTSZEITEN

4 (1) Eine Amtszeit dauert jeweils von der letzten Landesdelegiertenkonferenz im laufenden
5 Schuljahr bis zur letzten Landesdelegiertenkonferenz im kommenden Schuljahr.

6 (2) Wurde ein Amt aufgrund einer Nachwahl verspätet angetreten, so endet diese dennoch
7 mit der letzten Landesdelegiertenkonferenz des kommenden Schuljahres.

8 (3) Eine Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Schulverhältnis der Amtsinhaberin oder des
9 Amtsinhabers zu Ende geht. Eine Nachwahl muss auf der nächsten
10 Landesdelegiertenkonferenz stattfinden.

11 (4) Die Person führt das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl weiter.

12

13 **Begründung:**

14 Eine Landesschülervertretung, so wie es der Name bereits suggeriert, ist eine
15 Schülervertretung. Schülervertretung sollte von Schülern für Schüler gemacht werden. Es ist
16 uns nicht ersichtlich, weshalb Mitglieder des Landesvorstands ihr Amt behalten sollten,
17 obwohl Sie keine Schüler mehr sind.

S7	Titel: Unterstützung des Landesvorstands – Arbeitskreise
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen §5 Abs. 1 „Die LSV NRW kann zur Unterstützung ihrer Arbeit
3 Projektgruppen und Arbeitskreise gründen. Diese behandeln spezifische Belange.“ zu ändern
4 zu „Die LSV NRW soll zur Unterstützung ihrer Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise
5 gründen. Diese behandeln spezifische Belange.“

6

7 **Begründung:**

8 Der Landesvorstand beklagt sich regelmäßig über zu viel Arbeit.

S8	Titel: Rechenschaftsbericht MdLDKiFA
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, dass der § 6.2 der Satzung wie folgt geändert wird: “Die LDK
3 wählt zwei weitere Mitglieder für den FA, welche zu jeder LDK im Rahmen eines
4 ausführlichen Rechenschaftsberichts, welcher ebenfalls Einnahmen, Ausgaben und den
5 Grund der Ausgaben bzw. der Mittelverwendung im Rahmen der DSGVO beinhaltet, über die
6 Entscheidungen des Finanzausschusses berichtet. Der FA besteht aus allen
7 Landesvorstandsmitgliedern, allen Landesverbindungslehrer*innen und den zwei weiteren
8 Mitgliedern. Weiteres regelt die Wahlordnung.

9 **Begründung:**

10 Bis jetzt war der Rechenschaftsbericht des FA eher oberflächlich als ausführlich. Um ein
11 besseres Verständnis der LaDels für die Finanzen zu schaffen, wollen wir diesen
12 ausführlichen Bericht, der bereits auf der 128. LDK für die 129. LDK beschlossen wurde,
13 dauerhaft und transparent für alle LaDels gestalten. Weitere Begründungen erfolgen
14 mündlich.

S9	Titel: Satzungen der Bezirke
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, dass unter § 7.1 der Satzung die letzten zwei Sätze: “Die
3 Satzungen der Bezirke dürfen der Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen.
4 Gibt sich ein Bezirk keine Satzung, so gilt bis auf weiteres die von der LDK beschlossene
5 Satzung.” restlos gestrichen wird.

6 **Begründung:**

7 Uns erschließt sich nicht, wieso die Bezirksdelegierten der einzelnen BSVen sich im Rahmen
8 der Demokratie nicht grundsätzlich andere Strukturen und Positionen als die der der LSV
9 geben dürfen. Des Weiteren sollte die einzige Vorschrift, die die LDK den BSVen machen
10 darf, die Art der mandatierten Delegation für die LDK sein. Ein weiterer Einfluss auf BSVen ist
11 aus unserer Sicht nur freiwillig und nicht grundsätzlich in Ordnung. Weitere Begründungen
12 erfolgen mündlich.

S10	Titel: Lavo bei BSVen
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, dass §7.3 der Satzung restlos gestrichen wird.

3 **Begründung:**

4 Der Landesvorstand, das Landessekretariat und die Landesverbindungslehrer*innen haben
5 nicht automatisch das Recht an allen Untergliederungen der LSV in diesem Rahmen BSVen
6 und SVen teil zu nehmen und dies auch noch mit Rederecht. Dieses Recht erteilt die einzelne
7 BSV oder SV und kann nicht hierarchisch von oben herab gegeben werden. Weitere
8 Begründungen erfolgen mündlich.

S11	Titel: Die LaVeLes – Beratende Funktion
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen §8 Abs. 1 „Die Verbindungslehrer haben innerhalb des
3 Verbandes beratende Funktion. Die Vetopflicht der Landesverbindungslehrer im FA bleibt
4 hiervon unberührt.“ Zwischen „Funktion“ und „Die Vetopflicht“ um folgenden Text zu
5 ergänzen: Meinungsäußerungen und Meinungslenkende Äußerungen sind nicht zulässig. Die
6 Abwahl von Verbindungslehrer*innen kann durch jede LDK mit dem Mittel des
7 Misstrauensvotums erfolgen; jedoch nur mit 1/3-Mehrheit der Stimmen. Bei erfolgreicher
8 Abwahl, gilt eine 1 Jahres Sperre zur wiederaufstellung. Nach einer erfolgreichen Abwahl sind
9 unverzüglich Neuwahlen im Sinne der Wahlordnung durchzuführen.

10

11 **Begründung:**

12 Die Landesverbindungslehrer sollen den Landesvorstand unterstützen und beraten.
13 Meinungslenkende äusserungen können vor allem jüngere oder unerfahrene Delegierte, in
14 ihrer Vertreter Funktion, beeinflussen.

S12	Titel: BSK
	Antragssteller*in: BSV Rhein-Berg

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, dass §9 der Satzung „Die Bundesebene“, „Die LDK entsendet
3 zehn Bundesdelegierte zu den Bundesdelegiertenkonferenzen. Die Nominierung muss dem
4 Geschlechterstatut der LSV NRW entsprechend quotiert sein. Die Bundesdelegierten werden
5 für ein Schuljahr gewählt oder bis die LDK sie durch ein konstruktives Misstrauensvotum
6 abwählt“, durch folgendes ersetzt wird:

7 „§1 Die Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen wählt auf ihren
8 Landesdelegiertenkonferenzen drei Bundesdelegierte für die ständige Konferenz der
9 Landeschülervertretungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, sowie drei
10 Stellvertreter. Die Wahl entspricht dem Geschlechterstatut der LSV NRW und wird
11 entsprechend quotiert. Sie vertreten dort die Meinungen und Interessen der Schülerinnen
12 und Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen auf Bundesebene.

13 §2 Die Bundesdelegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt, oder bis diese von der
14 LDK durch ein konstruktives Misstrauensvotum entlassen werden.

15 §3 Die Bundesdelegierten haben auf jeder LDK von ihren Arbeiten zu berichten, in dem diese
16 ein Rechenschaftsbericht abhalten.

17 §4 Die Bundesdelegierten bilden eine Kommunikation zwischen der LSV des Landes NRW und
18 der Bundesebene mit den angeschlossenen anderen LSVen.

19

20 **Begründung:**

21 Die LSV NRW möchte wie viele andere LSVen kein föderales Bildungssystem, sondern ein
22 einheitliches. Ein bundesweiter Schüler*innenvertretung wäre daher nicht nur
23 wünschenswert, sondern notwendig. Die Argumentation, dass die BSK sich aktuell in einigen
24 grundsätzlichen Punkten konträr zu der, der LSV NRW verhält, ist wichtig, dennoch ist es
25 einfacher das System von innen zu ändern. Denn im Gegensatz zu den bisherigen
26 Behauptungen unterliegen nur inhaltliche Themen und deren Abschaffung dem
27 Konsensprinzip (siehe §13 der Satzung der BSK). Die Satzung und alles weitere kann ähnlich
28 wie bei der LSV mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden (siehe §15.1 und §16 der Satzung der
29 BSK). Daher halten wir es für sinniger das System, sprich den Delegiertenschlüssel, das
30 Gendern und die Gleichberechtigung von innen heraus zu ändern. Daher haben wir parallel
31 ein Arbeitsauftrag für die Bundesdelegierten geschaffen, welcher besagt solange das
32 Vetorecht in Gebrauch zu nehmen bis grundsätzliche Dinge wie Quoten, Gleichberechtigung,
33 das Gendern, das Konsensprinzip in inhaltlichen Dingen, sowie der Delegiertenschlüssel sich
34 den Werten der LSV NRW anpassen. Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

35 erfolgen mündlich.

S13	Titel: Mehrheit für Satzungsänderungen
	Antragssteller*in: BSV Bielefeld

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, unter §11 der Satzung folgenden Punkt wie folgt zu ändern:

3 „1.Satzungsänderungen können nur durch die LDK mit relativer Zweidrittelmehrheit der
4 abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.“

5 **Begründung:**

6 Wenn wir schon die Mehrheiten definieren, so sollte es hier dementsprechend angepasst
7 werden.

8 Weitere Begründung erfolgt mündlich.

S14	Titel: Mehrheit für Änderungen am Geschlechterstatut
	Antragssteller*in: BSV Bielefeld

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen, unter §11 der Satzung folgenden Punkt wie folgt zu ändern:

3 „5. Das Geschlechterstatut und frauenspezifische Satzungsbelange können nur mit absoluter
4 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten FTIQ-Menschen geändert werden. Eine
5 solche Änderung bedarf anschließend noch einer einfachen Zweidrittelmehrheit der
6 anwesenden Delegierten der LDK.“

7 **Begründung:**

8 In meinen Augen muss es eine deutliche Mehrheit der benachteiligten Gruppe für
9 Änderungen dessen geben, was einer strukturell benachteiligten Gruppe einen Ausgleich
10 gegenüber der anderen Gruppe verschafft.

11 Weitere Begründung erfolgt mündlich.

S15	Titel: Änderungsanträge nicht wahllos ändern
	Antragssteller*in: Luca Trachte

1 **Antragstext:**

2 Die 131. LDK möge beschließen unter §11 einen Punkt 7, der wie folgt lautet, einzufügen:

3 „7. Änderungsanträge an Anträge zur Änderung der Satzung, WAO, GO oder des
4 Geschlechterstatuts dürfen den ursprünglichen Antrag nicht zweckentfremden. Der Sinn des
5 Antrags muss erhalten bleiben.“

6 **Begründung:**

7 Auf der 130. aLDK haben wir gesehen, dass man bereits zurückgezogene Anträge
8 übernehmen kann, diesen dann nach belieben ändert und übernimmt. Dies sollten wir in
9 Zukunft verhindern, um Platzhalteranträgen, für den Fall das man eventuell etwas spontan
10 ändern will, vorzubeugen.

11 Weitere Begründung erfolgt mündlich.